



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.27 RRB 1913/1335**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 26.06.1913
P. 500–501

[p. 500] In Sachen des Theodor Sprecher-Wirth, Bergstraße 34, in Zürich 7, vertreten durch das Baugeschäft Carl Diener & Sohn, in Zürich 7, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Der Gesuchsteller beabsichtigt, im Parterre und ersten Stock seines Hauses Assek.-Nr. 768 auf Kat.-Nr. 4049 an der Badenerstraße in Altstetten (ehemals Lips'sche Möbelfabrik) Wohnungen einzurichten. Der Gemeinderat Altstetten bewilligte den Umbau im Erdgeschoß, verweigerte ihn jedoch im ersten Stock, da die lichte Höhe der Räume lediglich 2,20 m statt 2,5 m beträgt.

B. Mit Eingabe vom 3. Juni 1913 ersucht die Firma Carl Diener & Sohn in Zürich 7 namens Th. Sprecher um Erteilung // [p. 501] einer Ausnahmewilligung für die Einrichtung einer Zweizimmerwohnung auch im ersten Stock. Es handle sich dabei mehr darum, das sonst leerstehende Haus vor allerhand fremden Eindringlingen und vor dem Verfall zu schützen, als Gewinn zu machen, da die Einnahmen im Verhältnis zu den Liegenschafts- und Renovationskosten sehr geringe seien.

C. Der Gemeinderat Altstetten empfiehlt in seiner Vernehmlassung vom 13. Juni 1913 die Genehmigung des Gesuches unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bauherr habe vor Baubeginn genaue Baupläne einzureichen;
2. die übrigen Lokalitäten im I. Stock dürfen weder jetzt noch in Zukunft für Wohn- oder Schlafräume verwendet werden, da die Treppen bei einer Breite von 90 cm in einem Brandfall sonst nicht ausreichen würden;
3. der Gesuchsteller habe vor Baubeginn einen Mehrwertsrevers anloben zu lassen und hierüber dem Gemeinderat eine notarielle Bescheinigung vorzulegen.

D. Die Baubewilligung kann im Sinne des Antrages des Gemeinderates Altstetten erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Theodor Sprecher-Wirth in Zürich 7 wird, in Abweichung von § 74 des Baugesetzes, bewilligt, im ersten Stock seines Hauses Assek.-Nr. 768 auf Kat.-Nr. 4049 an der Badenerstraße in Altstetten eine Zweizimmerwohnung einzurichten, gemäß vorliegendem Plan und unter den vom Gemeinderat Altstetten namhaft gemachten Bedingungen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 25, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.



III. Mitteilung an Carl Diener & Sohn, Asylstraße 77, in Zürich 7, zu Händen von Theodor Sprecher in Zürich 7, an den Gemeinderat Altstetten, sowie an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017*]